

Satzung D-A-CH Verband CSR Manager:innen e.V.

Neue Fassung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung
am Samstag, den 14.11.2026.

Die gelb gekennzeichneten Textbausteine sind neu.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "D-A-CH Verband CSR Manager:innen e.V.", nachfolgend abgekürzt mit "CSR Verband".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg, die Eintragung in das Vereinsregister ist beim Registergericht Nürnberg erfolgt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Zwecke des Verbands sind die Förderung und Wahrung der beruflichen Interessen der Berufsgruppe der CSR Manager:innen (weitere Berufsbezeichnungen können sein: Nachhaltigkeitsmanager:innen, Sustainability Manager:innen, ESG-Analyst:innen, Transformation-Manager:innen, o.ä.) in der D-A-CH Region, die Schaffung und Weiterentwicklung eines anerkannten Berufsbildes sowie die Schaffung einer Austauschplattform für diese Berufsgruppe. Der Verband versteht sich als politische Interessenvertretung seiner Mitglieder und wirkt aktiv auf die Gestaltung gesetzlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen hin. Der Verband strebt je eine Niederlassung in der Schweiz und Österreich an. Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen der Berufsausübung;
 - Politische Interessenvertretung auf nationaler und europäischer Ebene, insbesondere durch aktive Einwirkung auf Gesetzgebungsverfahren, Konsultationsprozesse und regulatorische Rahmenbedingungen;
 - Förderung und Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und der Öffentlichkeit;
 - Förderung der Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
 - Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes, der Länder und der Europäischen Union in Fragen des formellen und materiellen Rechts;
 - Förderung und Pflege eines kollegialen Zusammenwirkens unter den Verbandsmitgliedern sowie die Bildung und Pflege von geeigneten Netzwerken;
 - Durchführung von Veranstaltungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Zweck des Verbands ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Der Verband darf Kooperationen mit anderen Verbänden und sonstigen Organisationen begründen, wenn dies zur Erreichung des Verbandszwecks sachdienlich ist.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Verbands können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Gewähr bieten, den Verband bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen. Die Personenmitgliedschaft verfügt über Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich über das Antragsformular auf der Website zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und ist an die jeweilige Person gebunden (Personenmitgliedschaft).
5. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen (Corporate Mitgliedschaft), die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Verbands materiell und ideell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen im Rahmen definierter Leistungen als Partner:in am Verbandsleben teil, haben aber weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die ehrenhalber in den Verband aufgenommen werden. Sie haben weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Tod des Mitglieds, ferner bei Auflösung des Verbands oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - die Satzung, die geltenden Verbandsordnungen oder die Interessen des Verbands verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder
 - mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist. Der Ausschluss berührt entstandene Beitragspflichten nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Personenmitglieder haben Anspruch auf eine effektive und gleichzeitig wirtschaftliche Verbandsarbeit. Sie können Eingaben und Anregungen an den Vorstand richten, insbesondere in berufspolitischen Fragen.

2. Die Mitgliedschaft von Personenmitgliedern berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Stimmrechtes. Corporate Mitgliedschaften und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Verbands zu fördern und diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind ferner verpflichtet, die Satzung des Verbands und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse zu achten und zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für Zwecke der Bekanntmachung eine Zugangsmöglichkeit für den Empfang von E-Mails zu eröffnen und diese für die Dauer der Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Änderungen der Anschrift oder des E-Mail-Zugangs sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Juristische Personen sind verpflichtet, dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung ihres vertretungsberechtigten Vorstands unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen des Verbands haben sie die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstands durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern (Personen- und Corporate Mitgliedschaft) werden Beiträge als Jahresbeitrag für das Kalenderjahr erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden nachfolgend erläutert.

Einrichtungen des Verbands sind:

- der Beirat.
- Weitere Einrichtungen können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbands. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Mischform durchgeführt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand gibt unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor der Versammlung den Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Mit gleicher Frist versendet er den Entwurf einer Tagesordnung und fordert die Personenmitglieder unter Fristsetzung von drei Wochen zur Mitteilung von Tagesordnungspunkten, Beschlussvorschlägen und Anträgen auf. Danach beruft er die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, Beifügung des Rechenschaftsberichts und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist ein. Beschlüsse können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

3. Die Einladung erfolgt schriftlich, wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied aus dem erweiterten Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person als Wahlleiter übertragen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind und das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist allen Personenmitgliedern bekannt zu machen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Versammlung Gäste zulassen.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgetplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen;
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung;
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist an diese Empfehlungen nicht gebunden. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen, wenn er dies für geboten hält.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich über ein digitales Abstimmungstool und sind damit geheim. Alternativ kann offen per Handzeichen abgestimmt werden, es sei denn, ein in Präsenz anwesendes oder virtuell zugeschaltetes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Online teilnehmende Mitglieder stimmen bei offenen Abstimmungen in geeigneter Form, z. B. per Kamera oder Chat-Funktion, ab. Als gültige Stimmen zählen sowohl die Stimmen der in Präsenz anwesenden als auch die der virtuell zugeschalteten Mitglieder; sie werden gemeinsam ausgezählt.
5. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Verbandszwecks oder zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder beantragt worden ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich ist. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
3. Die weiteren Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten hier entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Verbands besteht aus drei Personen:
 - der / dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretenden
2. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu sieben Personen an.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Mitglieder des Verbands sein. Juristische Personen können sich bei der Ausübung ihres Amtes vertreten lassen (Vertretungsvollmacht).
4. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den/die Vorstandsvorsitzende (Einzelvertretungsbefugnis) oder gemeinschaftlich durch eine:n stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (Gesamtvertretungsbefugnis).
6. Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verband bei Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haften dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandsvorstands endet mit Tod, Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder Abberufung. Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann hauptberuflich angestellt werden und für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Anstellungs- und Vergütungsverträge sowie deren Änderungen beschließt der Gesamtvorstand mehrheitlich, ohne dass das betroffene Vorstandsmitglied stimmberechtigt ist.
11. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
12. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder

Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.

13. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das vom Vorstand gewählte Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen oder aber ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 12 Aufgabenbereich und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes können in einer vom Gesamtvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden. Die Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes für den Verband wird dadurch nicht berührt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand des Verbands obliegt die Vertretung des Verbands und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Verbandsstrategie;
 - Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel des Verbands unter Beachtung wirtschaftlichen Haushaltsführung;
 - Erstellung des Rechenschaftsberichts;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellungen der Tagesordnungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Budgetplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung des Jahresabschlusses;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen;
 - Bestellung von Verbandssprechern, sofern die Finanzmittel des Verbandes dies zulassen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
3. Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung definiert, die vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
4. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können die Ländervertretungen in Österreich und der Schweiz darstellen.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/die Vorstandsvorsitzende einberufen, wenn es der/die Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Sitzungen werden von der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie können als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz, Videokonferenz oder in ähnlicher Form durchgeführt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Die Vorstandsbeschlüsse und die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der jeweils folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
9. Die Vorstandsmitglieder haben über die Angelegenheiten der Verbandsmitglieder Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
10. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstands eine Aufwandsentschädigung; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.
3. Als Ehrenmitglied ist die Person von der Beitragszahlung befreit.

§ 14 Beirat

1. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er soll dem Vorstand und den Mitgliedern mit seinem Wissen und seinen Erfahrungen zur Seite stehen und so den Verbandszweck fördern.
3. Der Beirat besteht aus Expert:innen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Jedes Beiratsmitglied wird vom Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung durch einfache Mehrheit gewählt und ernannt. Jede natürliche Person, mit Ausnahme des Vorstandes, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Mitglied im Verband sein.
5. Der Austritt aus dem Beirat ist dem geschäftsführenden Vorstand in Schriftform vorzulegen. Wobei die Übermittlung per E-Mail zulässig ist.

§ 15 Auflösung des Verbands und Liquidation

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbands die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

4. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbands, insbesondere Einberufungen, gelten als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese zwei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurden.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt in den Verband stimmt das Mitglied zu, dass für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Verbands, insbesondere die Verwaltung der Mitgliedschaften, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen personenbezogenen Daten vom Verband gespeichert, übermittelt und verändert werden. Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Personenbezogene Daten werden in dem vom Verband eingesetzten EDV-System gespeichert. Diese liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstands. Soweit hierbei Dienstleister im Auftrag tätig werden, schließt der CSR Verband mit ihnen einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
3. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Daten, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, vor allem der Öffentlichkeitsarbeit, erforderlich sind.
4. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.
5. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks nützlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
6. Der Gesamtvorstand macht im Verbandsinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens oder der Öffentlichkeitsarbeit bekannt. Dabei können personenbezogene Daten auf der Homepage oder in Verbandsmitteilungen veröffentlicht werden. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben oder seine erteilte Einwilligung in eine solche Veröffentlichung im Internet widerrufen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Verbands mit seinen Mitgliedern ist Nürnberg.

Gegründet: 25.10.2022

Geplante Änderung: 14.11.2026